



GEMEINDE BIRSFELDEN

18 - 3

**Reglement
über
Reklamen und Signale**

vom 18. März 1991

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	1
A. REKLAMEN	1
2. Bewilligungspflicht	1
3. Grundsatz	1
4. Zuständigkeit, Verfahren, Gebühren	1
5. Gültigkeitsdauer	2
6. Firmenanschrift / Eigen- und Fremdreklame	2
7. Verbot der Häufung	2
8. Beschaffenheit	2
9. Heimatschutz	2
10. Dachreklamen	2
11. Verbot	2
12. Temporäre Reklame	3
13. Baureklamen	3
14. Gastgewerbe	3
15. Tankstellen	3
16. Plakatanschlagstellen	4
17. Unterhaltspflicht	4
B. SIGNALE UND WEGWEISER	4
18. Bewilligungspflicht und Zuständigkeit	4
19. Kosten und Gebühren	4
C. STRAFBESTIMMUNGEN UND ZWANGSMASSNAHMEN	4
20. Strafbestimmungen	4
21. Ersatzvornahme	4
D. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	4
22. Übergangsbestimmungen	4
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
23. Aufhebung bisherigen Rechts	5
24. Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat Birsfelden, gestützt auf Ziff. 3.15.2 der Gemeindeordnung vom 8. November 1978 und auf § 2 Abs. 1 der regierungsrätlichen Verordnung über Reklamen und Signale vom 18.2.1969 (RSV) sowie auf § 78 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst:

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Vorschriften dieses Reglementes gelten für Reklamen und Reklameeinrichtungen jeder Art sowie für Plakate, ferner für Wegweiser, Hinweistafeln und Signale.
- 1.2 Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes, des kantonalen Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz.

A. REKLAMEN

2. BEWILLIGUNGSPFLICHT

- 2.1 Das Anbringen von Reklamen und Reklameeinrichtungen jeder Art sowie Plakaten, die Versetzung und Änderung solcher Einrichtungen ist im Rahmen dieses Reglementes bewilligungspflichtig.
- 2.2 Nicht der Bewilligungspflicht unterstellt sind:
 - a) Reklamen in und an Schaufenstern
 - b) Angebotstafeln bis 1,2 m² Fläche und bis zu 0,5 m Abstand von der Fassade
 - c) Unbeleuchtete Firmenanschriften bis 0,5 m² Fläche, die an der Fassade und parallel zu dieser angebracht sind.

3. GRUNDSATZ

Für die Erteilung einer Bewilligung sind folgende Gesichtspunkte massgebend:

- a) die Verkehrssicherheit
- b) das private Interesse an der Kennzeichnung eines Betriebes oder einer Sache
- c) das Orts- und Landschaftsbild
- d) erhaltenswerte Einzelbauten.

4. ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, GEBÜHREN

- 4.1 Die Bewilligung für Reklamen, Ankündigungen sowie die Konzession für Plakatanschlagstellen wird vom Gemeinderat erteilt.
- 4.2 Gesuche um Erteilung einer Reklamebewilligung sind der Gemeindeverwaltung einzureichen.
 - 4.2.1 Ist der Gesuchsteller nicht Eigentümer der Liegenschaft, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.
- 4.3 Für die Erteilung einer Bewilligung oder einer Konzession wird vom Gemeinderat pro Reklame, Ankündigung oder Plakatanschlagstelle eine Gebühr in der Höhe von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- erhoben (Indexstand September 1982 = 100).

5. GÜLTIGKEITSDAUER

- 5.1 Die Bewilligung fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist.
- 5.2 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

6. FIRMENANSCHRIFT / EIGEN- UND FREMDREKLAME

- 6.1 Das Anbringen der eigenen Firmenbezeichnung durch Namen, Geschäftsart oder Signet an der Fassade ist gestattet.
- 6.2 Die Firmenbezeichnung darf innerorts ausserdem eine Eigen- oder eine Fremdreklame enthalten. Der überwiegende Teil der Reklamefläche muss der Geschäftsbezeichnung dienen, unter Vorbehalt der besonderen Regelung für Gaststätten und Tankstellen.
- 6.3 Freistehende Reklameeinrichtungen können bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selber angebracht werden können.

7. VERBOT DER HÄUFUNG

- 7.1 Befinden sich mehrere Betriebe im gleichen Gebäude sind die Reklamen in geeigneter Form zusammenzufassen (Art. 96 Abs. 6 SSV).

8. BESCHAFFENHEIT

- 8.1 Die Reklamen müssen in Grösse, Farbe, Ausführung und Wirkung dem Standort angepasst werden.
- 8.2 Die Bildfläche von Reklameschildern und Leuchtreklamen darf 1,5 m² nicht überschreiten.
- 8.3 Die Grösse von Schriften und Signeten soll in einem angemessenen Verhältnis zur Fasadefläche stehen.

9. HEIMATSCHUTZ

- 9.1 Leuchtreklamen und quer zur Fassade stehende Reklameeinrichtungen sind in der unmittelbaren Umgebung geschützter oder schützenswerter Bauten und Ortsteile verboten.
- 9.2 Ausnahmen können für kunsthistorisch oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder gestattet werden.
- 9.3 In der freien Landschaft ist das Anbringen von Reklameeinrichtungen verboten.

10. DACHREKLAMEN

- 10.1 Dachreklamen können in Industriezonen bewilligt werden, sofern sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.
- 10.2 Das Ausmass wird von der Bewilligungsbehörde festgelegt.

11. VERBOT

Verboten sind:

- a) die Verwendung von reflektierendem Material
- b) Leuchtbänder an den Konturen von Baukörpern

- c) die Verwendung von Wechsel- oder Blinklicht
- d) die Projektion von Lichtbildern und Filmen
- e) akustische Werbemittel.

12. TEMPORÄRE REKLAME

12.1 Ankündigungen von örtlichen Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen sowie von Wahlen und Abstimmungen sind unter den nachfolgenden Voraussetzungen ohne Bewilligung erlaubt:

- a) Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmer, Fussgänger wie Fahrzeuge gewährleistet sein (keine Sichtbehinderungen). Das Lichtraumprofil ist einzuhalten.
- b) Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag darf frühestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen, ausgenommen Wahl- und Abstimmungsplakate.
- c) Für die Bewilligung zum Stellen von temporären Reklamen auf privatem Areal ist die zuständige Organisation verantwortlich.
- d) Spätestens eine Woche nach dem Termin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen, ansonsten sie zu deren Lasten entfernt werden.

12.2 An öffentlichen Gebäuden, Brücken, Kandelabern, Schaltkabinen und Bäumen sind temporäre Reklamen verboten.

12.3 Bei Tram- und Buswartehäuschen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

13. BAUREKLAMEN

13.1 Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung freistehender Tafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen parallel zur Fahrbahn gestattet. Die Tafeln dürfen nicht beleuchtet werden.

13.2 Die Fläche von 16 m² darf nicht überschritten werden.

14. GASTGEWERBE

14.1 Gaststätten dürfen an jeder Strassenfront eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.

14.2 Hinweise auf die Mitgliedschaft von Vereinigungen oder Geschäftsempfehlungen touristischer Organisationen dürfen nur an einer einzigen Fassade angebracht werden.

15. TANKSTELLEN

15.1 Tankstellen dürfen nicht mehr als zwei beleuchtete Reklamen von höchstens je 1,50 m² Fläche für verschiedene Produkte enthalten.

15.2 Weitere Hinweise auf Waren oder Dienstleistungen sind an der strassenseitigen Fassade unbeleuchtet gestattet.

15.3 Für Reklamen bei Tankstellen an Haupt- und Nebenstrassen gilt bis auf weiteres die Norm SNV 640 625b (Schweiz. Normenvereinigung).

16. PLAKATANSCHLAGSTELLEN

16.1 Plakate kann innerhalb des Gemeindebanns auf privatem und öffentlichem Boden nur anbringen, wer über eine vom Gemeinderat erteilte Konzession verfügt.

16.2 Plakate sind parallel zur Strasse aufzustellen und dürfen nicht beleuchtet werden.

16.3 Plakate mit amtlichem Charakter sowie Plakate für kulturellen, sportliche oder politische Zwecke von Parteien und ortsansässigen Vereinen sind kostenlos anzuschlagen.

16.4 Die verfügbare Fläche ist gleichmässig unter Parteien und Vereinen aufzuteilen.

16.5 Die Werbung für Alkohol, Raucherwaren und Kleinkredite auf Plakaten ist verboten.

17. UNTERHALTSPFLICHT

Reklamen, Reklameeinrichtungen und Plakatanschlagstellen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind vom Eigentümer zu entfernen oder zu ersetzen.

B. SIGNALE UND WEGWEISER

18. BEWILLIGUNGSPFLICHT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Der Gemeinderat bewilligt Wegweiser und Signale an Gemeindestrassen.

19. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die Kosten der Anschaffung und des Aufstellens von Betriebswegweisern und Hinweistafeln sowie die Kanzleigebühr trägt der Betriebsinhaber.

C. STRAFBESTIMMUNGEN UND ZWANGSMASSNAHMEN

20. STRAFBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Gemeindegesetz geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen besonderer Gesetze zur Anwendung gelangen.

21. ERSATZVORNAHME

21.1 Werden unzulässige Einrichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht entfernt, lässt sie die zuständige Behörde auf Kosten des Verpflichteten entfernen.

21.2 Temporäre Reklamen, die Ziff. 12 nicht entsprechen, lässt die zuständige Behörde sofort entfernen. Die Kosten werden Verantwortlichen belastet.

D. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

22. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Früher bewilligte Reklamen und Signale müssen bei ihrer Erneuerung diesem Reglement angepasst werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Das Reglement der Gemeinde Birsfelden betreffend das Plakat- und Reklamewesen vom 24. Januar 1949 sowie der Einwohnerratsbeschluss vom 13. Dezember 1982 werden aufgehoben.

24. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Die Sekretärin:
sign. Emil A. Siegrist sign. M. Knecht

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

Liestal, 13. Mai 1991

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft
sign. Dr. C. Stöckli, Regierungsrat